



II-5634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7168/1-Pr 1/92

2452/AB

1992-04-23

zu 2488 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2488/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Rolle des Generalprokurators Dr. Otto F. Müller in Politiker-Strafverfahren, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Nachdem die Generalprokuratur erst kürzlich beim Obersten Gerichtshof mit dem Ansinnen abgeblitzt ist, die NORICUM-Politikerprozesse gegen Dr. Fred Sinowatz, Leopold Gratz und Karl Blecha statt vor die Geschworenen vor einen Schöffensenat zu bringen: Warum macht die Generalprokuratur unter dem Generalprokurator Dr. Otto F. Müller schon wieder eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zugunsten von Dr. Fred Sinowatz?
2. Wieviele Währungsbeschwerden hat die Generalprokuratur unter dem Generalprokurator Dr. Otto F. Müller in den letzten drei Jahren in Strafverfahren gegen Politiker eingebracht?

- 2 -

3. Wieviele davon mit einer Zielrichtung zugunsten des Beschuldigten?
4. Wieviele davon mit einer Zielrichtung zu Ungunsten des Beschuldigten?
5. Wozu dient die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes?
6. Dient sie auch zur Klärung von Beweisfragen, insbesondere zur Korrektur einer vermeintlich unrichtigen Beweiswürdigung durch ein Rechtsmittelgericht?
7. Dient sie auch zur Sanierung vermeintlicher Verfahrensmängel, die darin bestehen, daß der eine oder andere Zeuge nicht vernommen wurde?
8. Dient sie auch zur Überprüfung der Beurteilung eines Sachverständigengutachtens durch das Rechtsmittelgericht?
9. Wenn die Fragen 6, 7 und 8 mit ja zu beantworten sind: In welchen Fällen anderer Beschuldigter, die nicht Politiker sind, wurde in den letzten drei Jahren eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit einer derartigen Zielsetzung eingebracht?
10. Wenn die Fragen 6, 7 und 8 mit nein zu beantworten sind: Warum dann bei Sinowatz?
11. In der Bevölkerung verstärkt sich der Eindruck, daß in Strafverfahren gegen Dr. Fred Sinowatz und andere SPÖ-Politiker die Generalprokuratur unter Dr. Otto F. Müller einseitig als verlängerter Arm der Vertei-

- 3 -

digung einschreitet. Ist dieser Eindruck Ihrer Auffassung nach richtig?

12. Wenn ja: Was werden Sie tun, um dieser durch Generalprokurator Dr. Otto F. Müller zu verantwortenden Einseitigkeit entgegenzuwirken?
13. Wenn nein: Was werden Sie tun, um diesen Eindruck in der Öffentlichkeit zu korrigieren?
14. Sind Sie der Meinung, daß Politiker im Strafverfahren so zu behandeln sind wie alle anderen Betroffenen oder daß Beschuldigten wie Dr. Sinowatz von der Generalprokurator unter Dr. Otto F. Müller immer wieder eine Extrawurst gebraten werden soll?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof hat zu dieser Frage am 23.3.1992 folgende Stellungnahme abgegeben: "Im Strafverfahren gegen Dr. Fred Sinowatz wegen des Vergehens nach § 288 Abs 1 StGB, AZ 4c E Vr 8514/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO erhoben, um dem Obersten Gerichtshof die Prüfung zu ermöglichen, ob durch die Unterlassung der von der Verteidigung beantragten Einvernahme von zwei Zeugen seitens des Erstgerichtes und des Berufungsgerichtes das Gesetz (vor allem in der Vorschrift des § 3 StPO, die zur Belastung und der Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen) zum Nachteil des Angeklagten verletzt wurde. Ist die Generalprokurator zur rechtlichen Auffassung gelangt, daß eine Gesetzesver-

- 4 -

letzung mit konkret nachteiligen - auf anderem Wege nicht zu beseitigenden - Folgen für einen Angeklagten (Beschuldigten) vorliegt, ist sie durch § 33 StPO nicht nur berechtigt, sondern - im Rahmen eines "bedingten Müssens" und damit einer Rechtspflicht entsprechend (vgl Pallin in der FS 100 Jahre öst. StPO, 171 und 173 mit Literaturhinweisen) - verhalten, den Fall an den Obersten Gerichtshof heranzutragen, der allein eine konkrete Maßnahme zugunsten des Angeklagten treffen kann (§ 292 letzter Satz StPO)."

Zu 2:

Die Frage nach der Anzahl der in den letzten 3 Jahren in Strafverfahren gegen Politiker eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes kann im Hinblick auf den Umstand, daß solche Verfahren im betreffenden Register der Generalprokuratur nicht besonders gekennzeichnet werden, nur mit der Einschränkung auf jene Fälle beantwortet werden, bei denen als Beschuldigte bzw Angeklagte allgemein bekannte Politiker aufscheinen. Die auf allgemein bekannte Politikernamen abstellende Überprüfung des Registers seit dem Jahre 1989 ergab, daß 5 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes in Strafverfahren gegen Politiker eingebracht wurden.

Zu 3 und 4:

Von diesen 5 Beschwerden verfolgten zwei (zwar nicht in erster Linie, aber doch auch) eine "Zielrichtung zugunsten des Beschuldigten", wenn diese Formulierung dahin zu verstehen ist, daß sie einen Antrag an den Obersten Gerichtshof enthielten, konkrete Maßnahmen zur Beseitigung einer Benachteiligung eines Beschuldigten anzuordnen (§ 292 letzter Satz StPO). In den drei weiteren Fällen wurden konkrete Maßnahmen nicht zugunsten der Politiker, gegen welche die Strafverfahren geführt wurden, sondern zu-

- 5 -

gunsten von Zeugen, über die Beugestrafen verhängt worden waren, beantragt (der Oberste Gerichtshof hat diese Beugestrafen aufgehoben). Gemäß § 292 letzter Satz StPO ist die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof nur zum Vorteil des Angeklagten möglich, nicht jedoch zu seinem Nachteil, sodaß auch eine Antragstellung durch die Generalprokuratur mit dieser Zielrichtung nicht in Betracht kommt.

Zu 5:

Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist ein Rechtsbehelf, der eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Strafrechtspflege auch außerhalb des Rechtsmittelverfahrens ermöglicht und der Wahrung der Einheit der Rechtsprechung und der Verhütung neuer Rechtsirrtümer der Gerichte dient. Ihr Zweck liegt aber auch darin, über die bloße Feststellung der Gesetzesverletzung hinaus die Einzelfallgerechtigkeit durch Erwirkung konkreter Maßnahmen des Obersten Gerichtshofes im Interesse des Angeklagten herzustellen (§ 292 letzter Satz StPO). Damit hat die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auch die Funktion einer Kontrolleinrichtung insbesondere gegen Verletzungen von Grundrechten im Strafverfahren erlangt und ist ein Sicherheitsbehelf für den durch eine Gesetzesverletzung benachteiligten Angeklagten oder eine Person in vergleichbarer Lage geworden. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann nicht nur gegen Urteile, sondern auch gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder "Vorgang" eines Strafgerichtes und nicht bloß aus den in den Gesetzen angeführten Nichtigkeitsgründen, sondern wegen jeder unrichtigen Anwendung des materiellen oder formellen Rechtes erhoben werden.

- 6 -

Zu 6:

Zur Klärung von Beweisfragen im Sinne einer Korrektur der unrichtigen Beweiswürdigung eines (Rechtsmittel-)Gerichtes dient die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht.

Zu 7:

Grundsätzlich nein. Die Generalprokuratur hat hierzu jedoch ausgeführt:

"Die Unterlassung einer Zeugeneinvernahme kann insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Vorschriften des Strafprozeßrechtes, vor allem der bereits oben (in der Stellungnahme zur Frage 1.) zitierten Bestimmung des § 3 StPO, zum Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemacht werden. Die Erhebung einer solchen Beschwerde ist jedenfalls dann geboten, wenn die Verletzung des § 3 StPO in der Abstandnahme von beantragten Entlastungsbeweisen bestand, wodurch das in Artikel 6 Absatz 3 lit d MRK verfassungsmäßig gewährleistete Recht des Angeklagten, die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken, beeinträchtigt wurde."

Zu 8:

Die Beurteilung (Würdigung) eines Sachverständigengutachtens durch ein Rechtsmittelgericht kann, soweit sie im Rahmen gesetzmäßig geübten Ermessens verbleibt, nicht einer Überprüfung im Wege des § 33 StPO unterzogen werden.

Zu 9:

Nach dem Ergebnis einer von der Generalprokuratur durchgeführten (keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden) Nachschau wurde in den vergangenen Jahren wiederholt in nicht gegen Politiker gerichteten Strafverfahren eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes mit der in der Antwort zur Frage 7. beschriebenen Zielsetzung einge-

- 7 -

bracht, zB Gw 447, 448/91 = 11 Os 22, 23, 28/92; Gw 542, 543/90 = 13 Os 10, 11/91 = ZVR 1992/14; Gw 16, 17/87 = 11 Os 24, 25/87 = EvBl 1988/14 = Rz 1987/62 I; in diesem Sinne bereits die den Entscheidungen JBl 1981, 445 = EvBl 1981/177 und Rz 1980/39 = EvBl 1980/116 zugrundeliegenden Währungsbeschwerden; vergleichbar ferner Gw 534/91 = 11 Os 37/92.

Zu 10:

Mit der im Strafverfahren gegen Dr. Fred Sinowatz wegen § 288 Abs 1 StGB eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wird nicht die Würdigung vorliegender Beweisergebnisse, insbesondere der eingeholten Sachverständigengutachten, bekämpft; die Beschwerde zielt vielmehr auf die Überprüfung des Verfahrens dahin ab, ob durch Ablehnung weiterer Beweisaufnahmen bestimmte prozessuale Vorschriften, insbesondere § 3 StPO, verletzt wurden (siehe die Beantwortung der Fragen 1 und 7).

Zu 11 bis 13:

Nach den Wahrnehmungen während meiner bisherigen Amtsführung als Bundesminister für Justiz wurden die angesprochenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes stets ohne Ansehung der davon betroffenen Personen ausschließlich aus rechtlichen Erwägungen erhoben. Demgemäß ist einem allfälligen Vorwurf sachfremder Einseitigkeit im Vorgehen der Generalprokuratur entgegenzutreten.

Zu 14:

Der Umstand, daß im Einzelfall ein Betroffener Politiker ist, darf kein Kriterium für die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, aber auch kein Hindernis für eine solche Maßnahme sein.

21. April 1992

